

Bundesministerium für Finanzen

Zl. 150.575-1/70

Veräußerung von unbeweglichen
Bundesvermögen im 2. Viertel 1969.

3. April 1970

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

Laut Artikel IX Absatz 3 Bundesfinanzgesetz 1969 besteht die Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen bezüglich der von ihm gemäß Artikel IX Absatz 1 und 2 des zitierten Gesetzes getroffenen Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens nur dann, wenn der Wert der Verfügung im Einzelfall den Betrag von S 300.000,- übersteigt.

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich daher nachstehend solche Verfügungen im 2. Viertel 1969 bekanntzugeben.

Die Schätzwerte basieren auf Schätz- bzw. Kontrollschatzgutachten der örtlichen Finanzlandesdirektionen bzw. Finanzämter und wurden außerdem einer Kontrollschatzung der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung (früher Wirtschaftsprüfungsabteilung) des Bundesministeriums für Finanzen unterzogen.

Täusche
für Zwecke des Bahnbau
In Niederösterreich

Schilling

- 1) 3 Teilflächen des Bundesbahngelandes Nr. 550/1 Bahngeland, in der EB-Bucheinlage F der Südbahn, VZ. XXXI, KG.u.Ger. Bez. Wr. Neustadt im Ausmaß von 25.711 m² zum Schätzwert von 1,542.660,- im Tauschwege an die Fa. Porsche & Co, Wr. Neustadt, Neunkirchnerstr. 90, gegen deren Flächen im Ausmaß von 5.312 m² und im Werte von S 1.593.600,- mit Barausgleich. Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die wirtschaftl. Einheit von 537.775 m² Geschäftsgrundstück, wozu die be. Gp. 550/1 gehört, beträgt S 1.445.000,-

Schilling

Einheitswerte der privaten Liegenschaften:

zum 1. Jänner 1965 der wirtschaftl. Einheit von 80 m², wozu die Gp. 31 gehört, beträgt S 13.000,- (S 150,-/m²),

zum 1. Jänner 1966 der wirtschaftl. Einheit von 2377 m² unbebautes Grundstück, wozu die Gp. 39/1 gehört, beträgt S 546.000,- (S 230,-/m²),

zum 1. Jänner 1969 der wirtschaftl. Einheit von 2325 m² unbebautes Grundstück, wozu die Gp. 47 gehört, beträgt S 279.000,- (S 120,-/m²),

zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftl. Einheit von 5573 unbebautes Grundstück, wozu die Gp. 225 und 226 gehören, beträgt S 1.003.000,- (S 180,-/m²),

zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftlichen Einheit von 8264 unbebautes Grundstück, wozu die Gp. 155/9 gehört, beträgt S 495.000,- (S 60,-/m²),

zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftl. Einheit von 7183 m² unbebautes Grundstück, wozu die Gp. 276/2 gehört, beträgt S 1.012.000,- (S 141,-/m²),

zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftl. Einheit von 4829 m² Geschäftsgrundstück, wozu die Gp. 275 (steuerfrei) gehört, beträgt S 19.000,- (S 280,-/m²),

zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftl. Einheit von 2421 Geschäftsgrundstück, wozu die Gp. 272/2 und 272/1 gehören, beträgt S 23.000,- (S 280,-/m²);

für die Gp. 271 sowie für die übrigen, oben nicht genannten Grundstücke wurde wegen Steuerfreiheit ein Einheitswert nicht festgesetzt.

für Zwecke des StraßenbauesIn Oberösterreich

- 2) 2 Teilstücke des Bundesgrundstückes Nr. 798/2 Hofraum, EZ. 570, KG. Lustenau im Ausmaß von 1.484 m² zum Schätzwert von 938.800,- im Tauschwege an die Stadt Linz gegen deren Flächen im Ausmaß von 1.452 m² und im Werte von S 798.600,- mit Barausgleich.

Einheitswert des Bundesgrundstückes nicht festgesetzt (ehem. Artilleriekaserne); für stadteigene Liegenschaft kein Einheitswert festgesetzt, da öffentl. Gut.

für Zwecke des Bahnbaues

- 3 -

Schilling

31. März 1970

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Fahr

Der Bundesminister:
Dr. Koren